

Warnung: Ist 4G erst mal am Ort, ist 5G nicht mehr weit fort!

Was hat ein bestehender oder ein neuer Mobilfunkmast mit 5G zu tun?

Anhand der Telekom-Aktion „Wir jagen Funklöcher“ kann dies erklärt werden: Durch diese Aktion werden mehrheitlich neue 4G-Mobilfunkmasten aufgestellt. Es bleibt jedoch nicht „nur“ bei 4G, denn: Die Mobilfunkanbieter hängen an bestehende und neue Masten 5G-Senderzellen an, ohne explizit die Zustimmung der Kommune einzuholen. Dies kann man der Homepage der Telekom entnehmen: „Der Standort wird auch für zukünftige Mobilfunktechnologien verwendbar sein“.

„Lokale Ausnahmen“ wurden von Frau Paulini, Präsidentin des Bundesamtes f. Strahlenschutz, festgelegt:

"Die Personengruppen, die wir besonders im Fokus haben, die besonders schützenswert sind, sind Kinder, Säuglinge, Kranke, alte Menschen.
Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, wo diese Menschen sich aufhalten – Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – dass die erst mal ausgenommen werden."

Doch die Gesundheitsgefahren gelten natürlich für alle Bevölkerungsgruppen, denn es gibt nach wie vor keine Studien, die die Ungefährlichkeit von 5G belegen. Hierzu muss man wissen, dass 5G in der Versicherungsbranche zu den fünf Hochrisikobereichen gehört – u.a. wegen der Gesundheitsgefahren. Der zweitgrößte Rückversicherer der Welt SWISS RE gab schon 2019 bekannt, dass er Mobilfunkschäden aus 5G nicht versichern wird. <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1412>

Dadurch stellt sich die Haftungsfrage, denn:

Grundsätzlich haftet ein Grundstückseigentümer für Schäden gegenüber Dritten, die von seinem Grundstück ausgehen, nicht der Mobilfunkbetreiber. Darunter fallen auch Gesundheitsschäden.

Zu den tatsächlichen Gesundheitsgefahren von 1G bis 4G muss man wissen:

„Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der WHO hat den Stand des Wissens über hochfrequente elektromagnetische Felder und Krebserkrankungen im Mai 2011 bewertet und diese Felder in die Gruppe 2B „möglicherweise krebserregend“ (wie **verbotene Pflanzenschutzmittel und Benzole**) der IARC-Skala eingestuft.“

Eine **Expertengruppe der WHO** fordert aufgrund neuester Studien (NTP, Ramazzini), dass Mobilfunkstrahlung (Generationen 1G - 4G) in die höchsten Risikogruppen, nämlich als „**wahrscheinlich krebserregend**“ oder gar „**krebserregend**“ (wie **Asbest**) eingestuft wird.

In der öffentlichen Berichterstattung werden nur von der Industrie finanzierte Studien veröffentlicht, die die Ungefährlichkeit der Mobilfunkgenerationen 1G bis 4G belegen sollen.

Industrie unabhängige Studien weisen jedoch die Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlung nach, werden aber in den Medien nicht thematisiert. Genauso wenig wie die Warnungen der WHO.

Auch auf höchster EU-Ebene gibt es bereits seit einigen Jahren ähnliche Forderungen:

- Senkung der Grenzwerte
- keine Sendeanlagen bei Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen und Krankenhäusern
- Aufklärung der Bevölkerung.

Seit 2020 veröffentlicht das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Empfehlungen für den Endverbraucher im Umgang mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern. Dies sind Vorsorgemaßnahmen, die laut BfS die gültigen Grenzwerte ergänzen. Mit dieser Entwicklung stellt sich automatisch folgende Frage:

Haben die aktuellen Grenzwerte „alleine“ wirklich noch Gültigkeit?

Denn bisher galt laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007:

„Die deutsche Strahlenschutzkommission **und das Bundesamt für Strahlenschutz** überprüfen laufend den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Forschung.“ Weiterhin wird vermittelt, dass die Grenzwerte gültig seien und keine Haftungsfrage entstehe. [Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 32015/02 H.G. gegen Deutschland des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, 2007, Seite 10](#)

Nun aber schreibt das **das Bundesamt für Strahlenschutz im Jahr 2020** auf seiner Homepage:

„Um **wissenschaftlichen Unsicherheiten** in der Risikobewertung Rechnung zu tragen, **sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen die Grenzwerte** für hochfrequente elektromagnetische Felder **ergänzen**. Die Vorsorge hat drei Säulen: Reduktion der Exposition, Information und Forschung.“
(Exposition = Einwirkung von Mobilfunkstrahlung auf Lebewesen und Materie)

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge_node.html

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert das Bundesamt für Strahlenschutz** weiterhin neben den bestehenden Vorschriften **zur Gefahrenabwehr eine vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung und eine umfassende Information der Bevölkerung.**“

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc.html>

Die Empfehlungen (= Warnhinweise) für den Endverbraucher stellen die bisher gängige Handhabung sogar in Frage im Umgang mit :

- **Sprach- und Datenübertragung per Funk wie Bluetooth oder WLAN:** Bevorzugen Sie Kabelverbindungen, wenn auf Drahtlostechnik verzichtet werden kann.
- **Schnurlosen Festnetztelefonen / DECT-Telefonen:** Achten Sie beim Kauf eines neuen DECT-Telefons darauf, dass diese Kriterien erfüllt sind, wenn Sie auf den Einsatz schnurloser Technik nicht verzichten möchten. Nutzen Sie Freisprechanlagen!
- **Smartphones und Tablets:** Achten Sie auf den angegebenen Mindestabstand zum Körper. Ganz besonders wichtig ist die Minimierung der Exposition für Kinder.
- **Intelligente Stromzähler / Smartmeter und weitere Endgeräte**

https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-bluetooth-und-wlan.pdf?__blob=publicationFile&v=7

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/quellen/schnurlos-festnetz/schnurlos-festnetz_node.html

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/schutz/smartphone-tablet.html#>

Zum Telefonieren mit dem Handy empfiehlt das BfS u.a.:

- Handytelefonate bei Kindern so weit wie möglich einzuschränken. (Ab der 5.Klasse sollen die Schüler einen Handy-Führerschein machen.)
- Nutzen Sie das Festnetztelefon, wenn Sie die Wahl zwischen Festnetz und Handy haben.

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/schutz/empfehlungen-handy.html>

Doch nicht nur das BfS äußert sich... auch die Bundesregierung:

In der Drucksache 19/18445 (Deutscher Bundestag, 31.03.2020) wird nicht nur auf die BfS-Empfehlungen hingewiesen, sondern auch die Immissionsminderungspflicht an sensiblen Orten (bis 4G) klar formuliert:

„ ... besteht seit dem Jahr 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber der deutschen Mobilfunknetze, die Auswahl neuer Standorte mit der betroffenen Kommune zu erörtern mit dem Ziel, eine einvernehmliche Festlegung unter Einbeziehung der örtlichen Belange zu gewährleisten. **Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen.** Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“

[Deutscher Bundestag Drucksache 19/18445 19. Wahlperiode 31.03.2020 \(S. 16+17\)](#)

Diese Maxime bekräftigt die oben genannte Aussage von Frau Paulini.

Die Frage, warum es auch für 1G – 4G keine Versicherungen gibt, kann man sich an dieser Stelle fast schon selbst beantworten...

Zusammenfassend fragen wir:

- **Wenn keine Versicherungsgesellschaft für Gesundheitsschäden durch 1G – 4G und insbesondere für 5G aufkommen möchte, wie gefährlich ist diese Strahlung wirklich?**
- **Welche Gesundheitsschäden kommen tatsächlich auf die Bevölkerung zu?**
- **Und haften letzten Endes die Kommune und der Endverbraucher?**